



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

## Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### Ausgaben für Versorgungsbezüge und Beihilfe im Hochschulbereich

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat in seinen „Eckpunkten für ein neues Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein“ unter Punkt 8 („Dienstherrenfähigkeit für die künftige Landesuniversität Schleswig-Holstein“) auf S. 9-10 ausgeführt:

*„Die Landesregierung beabsichtigt, der künftigen Landesuniversität die Dienstherrenfähigkeit zu übertragen. Mit der Dienstherrenfähigkeit wird der Landesuniversität das Recht übertragen, eigene Beamtinnen und Beamte zu haben. Damit verbunden ist das Recht, dieses Personal selbst zu ernennen, zu entlassen, zu versetzen und alle weiteren dienstrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Verbunden ist damit zugleich die Verpflichtung, auch für die Versorgung und Beihilfe der Beamtinnen und Beamten der Landesuniversität aufzukommen.“*

1. Wie hoch sind

- a. die jährlichen Aufwendungen des Landes für Versorgungsbezüge pensionierter Beamter/Beamtinnen, die in ihrer aktiven Dienstzeit an den Universitäten Kiel, Lübeck und Flensburg tätig gewesen sind, sowie
- b. die jährlichen Ausgaben des Landes für Beihilfekosten des beamteten Personals (einschließlich der Empfänger von Versorgungsbezügen) dieser drei Universitäten (mit der Bitte um Aufschlüsselung für die jeweilige Universität und Angabe der jeweils möglichst aktuellsten Zahlen)?

Antwort zu 1a:

Bezüge für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden grundsätzlich global im Kapitel 1105 des Landeshaushalts der Buchungsstelle des jeweiligen Einzelplans zugeordnet, in dem sie zuletzt tätig waren. Für ehemalige Bedienstete der Universitäten und ihre Hinterbliebenen gibt es keine gesonderte Buchungsstelle; sie werden zusammen mit den ehemaligen Bediensteten der Universitätsklinik von der Buchungsstelle 1105-432 16 erfasst. Dort sind im Jahr 2005 für insgesamt 736 Betroffene (Stand Dezember 2005) Versorgungsbezüge in Höhe von 32.265,8 T€ gezahlt worden. Genauere Angaben sind nicht möglich.

Antwort zu 1b:

Die Ausgaben für Beihilfekosten werden im Einzelplan 11 lediglich nach Aufwendungen für aktiv beschäftigte Beihilfeberechtigte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Pflegeaufwendungen für die beiden Personengruppen differenziert. Eine dienststellenbezogene Zuordnung ist nicht möglich. Das Finanzministerium ermittelt jedoch landesweit die durchschnittlichen Aufwendungen in der Beihilfe. Die durchschnittlichen Beihilfezahlungen für aktiv beschäftigte Beihilfeberechtigte betragen im Jahr 2005 1.659€, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 3.871€.

2. Auf welchen jährlichen Betrag belaufen sich jeweils die Personalausgaben der drei Universitäten, und welcher Anteil dieses Personalkostenbudgets wäre jeweils für die in 1. a. und b. genannten Ausgaben aufzubringen, falls die im Universitätsbereich anfallenden Versorgungsbezüge und Beihilfekosten aus dem Universitätsetat finanziert werden müssten?

Die aktuellen tatsächlichen Personalkosten betragen jährlich (Stand: Mitte Februar 2006)

- an der Christian-Albrechts-Universität	105.153.004 €
- an der Universität Lübeck	15.890.203 €
- an der Universität Flensburg	10.615.401 €

Die Versorgungskosten und Beihilfekosten werden derzeit – wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt - aus dem Einzelplan 11 beglichen. Falls diese Kosten wegen der Dienstherrnfähigkeit der Universität von der Universität zu tragen wären, würde der Universitätsetat um die notwendigen zusätzlichen Mittel erhöht werden. Versorgungsbezüge und Beihilfekosten wären nicht aus dem bisherigen Hochschulbudget zu begleichen.

3.

In welcher geschätzten Höhe hätte eine aus den Universitäten Kiel, Lübeck und Flensburg gebildete Landesuniversität in den Jahren 2007 bis 2020 jeweils aus ihrem Globalhaushalt Ausgaben für a. Versorgungsbezüge pensionierter Beamter und Beamtinnen und b. für Beihilfekosten aufzubringen?

Siehe Antwort zu Frage 2. Im Übrigen sind Aussagen zu der möglichen Höhe der Versorgungsbezüge und Beihilfekosten in den Jahren 2007 bis 2020 nicht möglich, da die Höhe der Versorgung und der Beihilfe gesetzlich bedingten Veränderungen unterliegen kann. Die jeweilige Höhe der Ausgaben für Versorgungsbezüge und Beihilfekosten wird bei der Aufstellung der Haushalte 2007-2020 festgelegt werden.

4.

Auf welche Weise können die Universitäten bzw. die geplante „Landesuniversität Schleswig-Holstein“ diese Ausgaben ggf. finanzieren, wenn nicht durch Stelleneinsparungen beim wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal, d.h. auf Kosten der laufenden Ausgaben für Forschung und Lehre?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5.

Sollen die im Eckpunktepapier des Wissenschaftsministers in diesem Zusammenhang nicht erwähnten anderen Hochschulen des Landes (Fachhochschulen, Musikhochschule Lübeck, Muthesius-Kunsthochschule) von der im Universitätsbereich vorgesehenen Neuregelung - hinsichtlich der Kostenträgerschaft für Versorgungsbezüge und Beihilfekosten - verschont bleiben? Wenn ja: Warum soll hier anders verfahren werden?

Im Falle der Verneinung wird die Landesregierung gebeten, die unter Ziffer 3 gestellte Frage sinngemäß auch für diese anderen Hochschulen zu beantworten (geschätzte Entwicklung der jeweiligen Ausgaben der Hochschulen von 2007 bis 2020).

Das mit der Dienstherrnfähigkeit verbundene Recht, eigene Beamtinnen und Beamte zu haben, ist mit der Verpflichtung verbunden, für die Versorgung und Beihilfe dieser Beamtinnen aufzukommen. Es wird zu gewährleisten sein, dass der Universitätsetat mit einer Erhöhung für Versorgungs- und Beihilfekosten die notwendige Größe hat, die anfallenden Belastungen wirtschaftlich zu tragen. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen sein, ob auch kleinere Hochschulen die Dienstherrnfähigkeit erhalten können. Dabei können dann die Erfahrungen, die die Universität mit der Dienstherrnfähigkeit gemacht hat, berücksichtigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden den Hochschulen in großem Umfang Personalkompetenzen durch Delegation übertragen werden.